

## Antwort

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/7746 –

### Räumungs- und Sucharbeiten im Nachgang der Flutkatastrophe im Ahrtal

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/7746 – vom 17. Oktober 2023 hat folgenden Wortlaut:

Im Nachgang der Flutkatastrophe im Ahrtal haben tausende freiwillige Helfer, aber auch professionelle und staatliche Kräfte, an der Räumung der aufgeschwemmten Trümmer, Schlämme, Abfälle und sonstiger Rückstände gearbeitet. Eines der ausgegebenen Ziele war dabei auch das Auffinden und Bergen der noch vermissten und mutmaßlichen Opfer der Flutkatastrophe.

Wie einem Bericht der Rheinzeitung vom 15. Oktober 2023 zu entnehmen ist, wurden mutmaßlich die Überreste eines weiteren Vermissten im Rahmen einer privat organisierten Müllsammelaktion an der Ahrmündung bei Sinzig gefunden. Gemäß einem Bericht von Mainz& am 16. Oktober 2023 bestätigte die Polizei, dass man davon ausgehen müsse, „dass es menschliche Knochen sind“. Gemäß dem Bericht wurde die Gegend bereits im Herbst zwei Jahre zuvor von einem Spürfuchs abgesucht, der darauf spezialisiert gewesen sei, Aas zu erschnuppeln. Dabei seien vier sogenannte „Hotspots“ ermittelt worden, darunter auch eine Stelle etwa sechs Meter vom Fundort des mutmaßlichen Skeletts in den Kripper Ahrauen. Damals sei jedoch seitens Politik und Kreisverwaltung eine Räumung der Kripper Ahrauen untersagt worden, da dort im Naturschutzgebiet andernfalls durch die Bagger zu viele Schäden angerichtet worden wären. Wie der Fluthelfer Markus Wipperfürth, der damals an Aufräumaktionen in diesem Gebiet maßgeblich beteiligt war, in dem Bericht von Mainz& schilderte, hätte man die Überreste andernfalls wohl schon damals gefunden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass, wie in dem Bericht von Mainz& geschildert, die Räumung in den Kripper Ahrauen untersagt wurde?
2. Wenn zutreffend, aus welchen konkreten Gründen ist die Räumung des Gebiets untersagt worden?
3. Wenn zutreffend, durch wen wurde die Räumung des Gebiets untersagt?
4. Auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage wurden Suchen und Räumungen in Zusammenhang mit der Flutkatastrophe durchgeführt oder untersagt (auch Ressortzuständigkeit, behördliche Absprachen, rechtliche Grundlagen)?
5. Welche weiteren Gebiete wurden damals aus welchen Gründen (etwa Umweltschutz, Naturschutz etc.) nicht geräumt?
6. Inwieweit wird sich die Landesregierung für die Räumung der aus verschiedenen Gründen noch nicht geräumten Gebiete im Weiteren einsetzen?
7. Wie steht die Landesregierung vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse zu der damaligen Entscheidung, die Räumung der angeführten Gebiete zu untersagen?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

**6. November 2023**

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)**  
**„Räumungs- und Sucharbeiten im Nachgang der Flutkatastrophe im Ahrtal“**  
**- Drucksache 18/7746 -**

Die Kleine Anfrage Drucksache 18/7746 des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4, 6 und 7:

Die Fragen 1, 4, 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kreisverwaltung Ahrweiler hat zu den auch in einer Presseanfrage vorgebrachten Fragen in ihrer Beantwortung der Anfrage vom 19. Oktober umfassend Stellung bezogen.

In Abstimmung mit der Technischen Einsatz Einheit erfolgte Mitte/Ende September 2021 auf der rechten Ahrseite bei Bad Bodendorf aufgrund konkreter Hinweise eine Leichensuche. Die Suchmaßnahmen wurden von der Polizei auf der Grundlage von § 163 StPO

1/2

**Verkehrsanbindung**

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



in Verbindung mit § 159 StPO durchgeführt. Die Suche erfolgte mit Hilfe von Spürhunden, da das Gelände für Fahrzeuge unzugänglich war. Dort fand auch die beschriebene Suche mit dem Spürfuchs statt. Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen (nach Beteiligung der ADD, der Kreisverwaltung des Landkreises Ahrweiler sowie des Polizeipräsidiums Koblenz) wurden Suchen nicht untersagt. Wenn den zuständigen Polizeidienststellen „Hotspots“ gemeldet wurden, ist diesen Hinweisen auf einen potentiellen Vorgangsort zu einer toten Person durch polizeiliche Ermittlungen nachgegangen worden. Die Beräumung durch Herrn Wipperfürth fand im Auftrag durch die Kreisverwaltung des Landkreises Ahrweiler nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD), dem Fachbeirat für Naturschutz, dem Forstamt sowie dem Wasser- und Schifffahrtsamt Rhein auf der linken Ahrseite statt. Nach Mitteilung der Kreisverwaltung erfolgte die Beräumung überwiegend naturschonend von Hand, teilweise mithilfe eines Hubschraubers der Bundespolizei in Amtshilfe, wobei zwischen einer möglichst vollständigen Entsorgung des Mülls und dem Belassen einiger nicht gefährlicher Plastik- oder Metallteile in mit Fahrzeugen nur schwer erreichbaren Bereichen zwischen den Altarmen und wegen steiler Böschungskanten abzuwägen war. Für dieses Gebiet lagen keine Hinweise auf Leichen vor.

Die für die Beseitigung des Abfalls erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahme genehmigung von den Festsetzungen der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Mündungsgebiet der Ahr“ wurde von der SGD Nord mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 erteilt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Entfällt.

Zu Frage 5:

Aus Gründen des Naturschutzes wurde in keinem Gebiet im Ahrtal eine Beräumung grundsätzlich untersagt.

gez. Katrin Eder